

Welche Verschlechterungen würde die Umsetzung der „Mindestsicherung Neu“ für die KlientInnen sozialer Organisationen bringen?

Fallbeispiel 1

Personenkreis:

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Bundesland:

WIEN

Fallkonstellation:

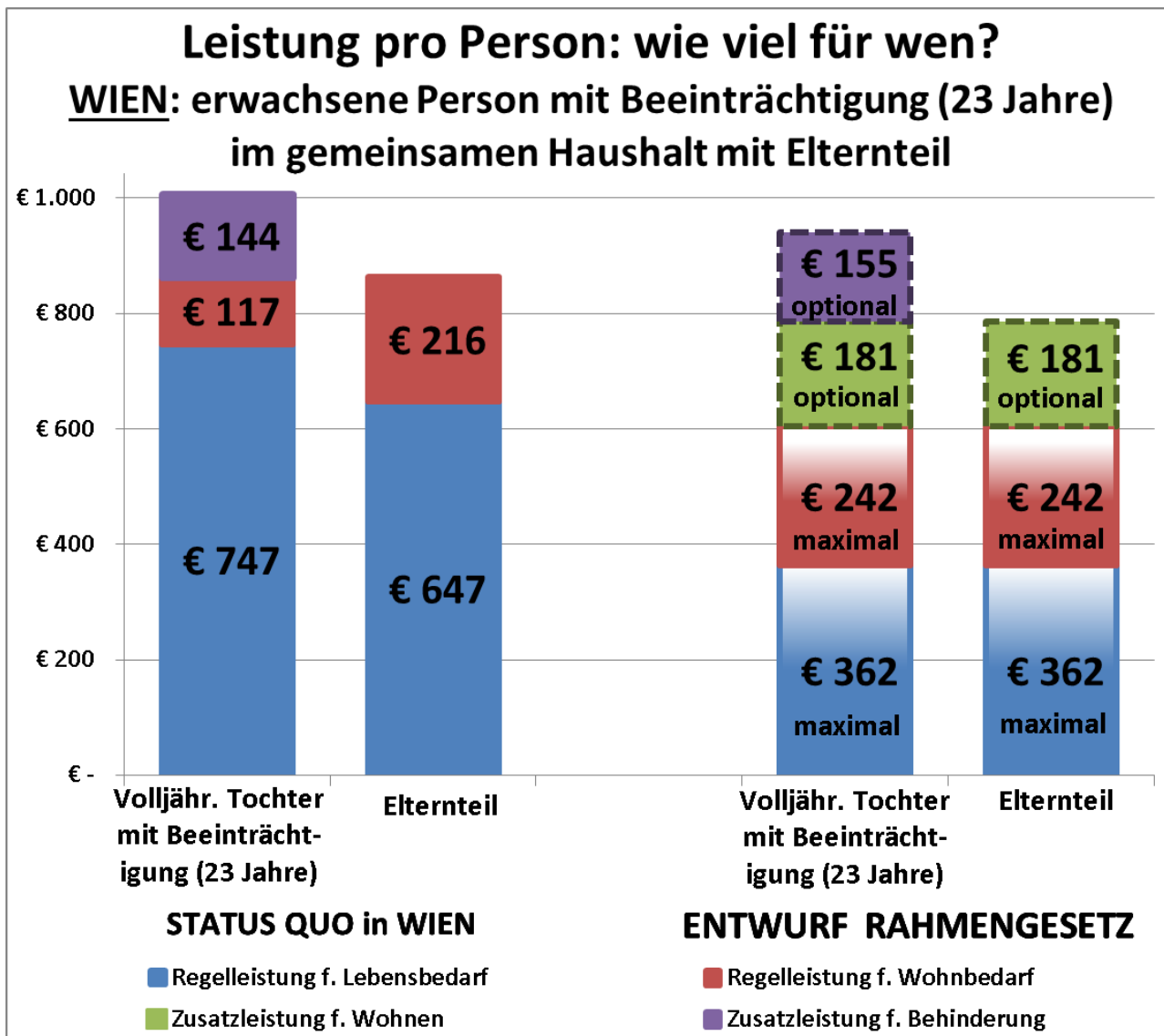
Frau Sabine K. (23 Jahre), die mit ihrer Mutter (54 Jahre) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Frau Sabine K. hat eine sogenannte erhebliche Behinderung.

Das zeigt die Zusammenschau des Status Quo der Mindestsicherung in WIEN und dem Modell der Bundes-Regierung:

- **Der günstigste Fall:** In WIEN würde es selbst dann, wenn das Land WIEN alle eingeräumten Möglichkeiten für Zusatzleistungen in vollem Umfang nutzen würde, für den gemeinsamen Haushalt von Frau Sabine K und ihrer Mutter Frau Maria K. zu **zwingenden Verschlechterungen** im Ausmaß von **144 € pro Monat** bzw. **1.726 € im Jahr** kommen.
- **Der ungünstige Fall:** Dem Land WIEN wäre es möglich, das derzeitige **Leistungsniveau** der Mindestsicherung für einen Haushalt wie jenen von Frau Sabine K., die als Mensch mit so genannter erheblicher Behinderung im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Mutter lebt, um **662 € pro Monat** bzw. **7.940 € im Jahr** zu **unterschreiten**.

Grafik 1: Leistungsansprüche Status quo versus Modell der Bundesregierung auf Personen-Ebene



Lesehilfe:

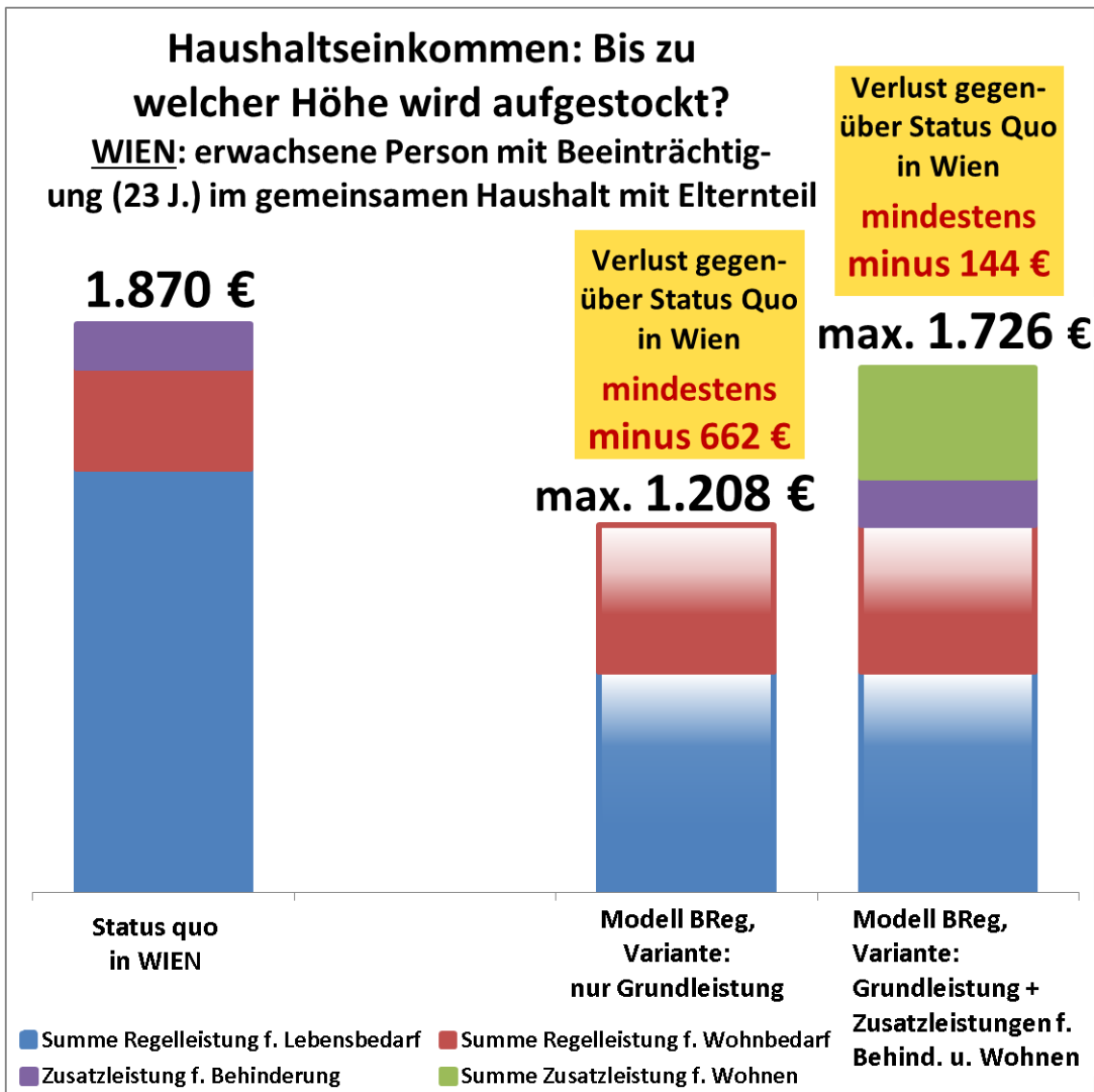
Die Grafik zeigt die **Leistungsansprüche pro Person** in einem Haushalt einer **erwachsenen Frau mit erheblicher Behinderung**, die in **WIEN** mit ihrer **Mutter** im **gemeinsamen Haushalt** lebt. Eventuell vorhandene Einkommen werden gegengerechnet (mit Ausnahme Familienleistungen des Bundes etc.)

Links ist die Rechtslage des **Status Quo in WIEN** dargestellt, **rechts** die Leistungen nach dem Modell im Entwurf für ein Bundesrahmengesetz für die „**Mindestsicherung neu**“.

Da die Leistungen für Lebensbedarf und Wohnbedarf nach dem Modell der Bundesregierung von den Ländern unter-, aber nicht überschritten werden dürfen, sind die entsprechenden Säulenabschnitte mit **Farbverlauf** dargestellt. Die Leistungshöhen stellen **Maximal-Ansprüche** dar.

Die **Zuschläge** für das Wohnen und für Menschen mit Behinderung sind **optional**. Sie können von den Landesgesetzgebern vorgesehen werden, müssen aber nicht. Im Fall des Falles muss kein Rechtsanspruch vorgesehen werden; Betroffene können sich dann nicht wehren, wenn sie eine niedrigere oder gar keine Leistung erhalten. Diese **Unsicherheiten** werden durch die **gestrichelte Umrandung** illustriert.

Grafik 2: Leistungsansprüche Status quo versus Modell der Bundesregierung auf Ebene des Haushalts



Lesehilfe:

Die Grafik zeigt die **Leistungsansprüche eines Haushalts in WIEN**, der sich aus einer erwachsenen Frau mit so genannter erheblicher Behinderung und ihrer alleinerziehenden Mutter zusammensetzt. Die Beträge geben an, bis zu welcher Höhe das Haushaltskeinkommen (maximal) aufgestockt wird.

Links ist die Summe aller Ansprüche gemäß der Rechtslage des Status Quo in **WIEN** dargestellt.

Rechts die Summe der Leistungen nach dem Modell im Entwurf für ein Bundesrahmengesetz für die „**Mindestsicherung neu**“.

Beim **Modell der Bundes-Regierung** gibt es eine **Minimal- und eine Maximal-Variante**. Denn zum einen sind die **Zuschläge** für das **Wohnen** und für Menschen mit **Behinderung** für die Landesgesetzgeber **optional**. Es ist ihnen freigestellt, diese in ihren Landesgesetzen vorzusehen. Zum anderen dürfen die Leistungen für den Lebensbedarf und den Wohnbedarf nach dem Modell der Bundesregierung von den Ländern **unter-, aber nicht überschritten** werden. Deshalb sind die entsprechenden Säulenabschnitte mit **Farbverlauf** dargestellt.

Wie haben wir gerechnet?

1. Der Status Quo in der Mindestsicherung in WIEN

Leistungen an Frau Sabine K.

- Frau **Sabine K.** gilt nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes als Person mit **erheblicher Behinderung**. Das ist dann der Fall, wenn eine Person an einer nicht nur vorübergehenden (d.h. voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt oder aber die Person voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Sind volljährige Personen auf Dauer nicht erwerbsfähig, dann werden sie in der Wiener Mindestsicherung auch dann wie Alleinlebende behandelt, wenn sie mit einem einzelnen Eltern- oder Großelternanteil im gemeinsamen Haushalt leben („eigene Bedarfsgemeinschaft“; gilt z.B. nicht, falls sie z.B. mit (Ehe)-PartnerIn im Haushalt leben). Aufgrund ihrer Einstufung als Person mit erheblicher Behinderung wird Frau Sabine K. zum Personenkreis der dauerhaft nicht Erwerbsfähigen gerechnet, und sie wohnt mit ihrer Mutter im 2-Personen-Haushalt. Infolge dessen hat Frau Sabine K. Anspruch darauf, dass ihr Einkommen auf **100% des Ausgangswertes** in der Mindestsicherung aufgestockt wird, im Jahr 2018 also auf **863 €**.

- WIEN gewährt Personen, die mindestens 12 Monate nicht erwerbsfähig sind, jährlich **zwei Sonderzahlungen** (so genannte **Dauerleistung**). Weil sie zur Gruppe der dauerhaft nicht erwerbsfähigen Personen gerechnet wird, hat Frau Sabine K. Anspruch auf Dauerleistungen. Für das Rechenbeispiel wurden diese Sonderzahlungen auf ein Monatszwölftel umgerechnet (**144 €**).

Leistungen an Frau Maria K.

- Da ihre Tochter als eigene Bedarfsgemeinschaft gilt, hat auch die Mutter Maria K. Anspruch darauf, dass ihr Einkommen auf **100% des Ausgangswertes** aufgestockt wird (**863 €**). Als alleinige weitere Person im Haushalt ist sie ebenfalls wie eine alleinstehende Person zu behandeln.

Leistungen an den Haushalt

- WIEN gehört zur Mehrheit jener Bundesländer, die derzeit **Zusatzleistungen** für das **Wohnen** gewähren. In WIEN heißt diese Zusatzleistung „**Mietbeihilfe**“, auf sie besteht ein **Rechtsanspruch**. Im konkreten Beispiel hat der gemeinsame Haushalt von Frau Sabine und Frau Maria K. allerdings keinen Anspruch auf Mietbeihilfe. Denn die Summe der Leistungen für das Wohnen, die Frau Maria K. und Frau Sabine K. jeweils als Grundleistung erhalten, übersteigt die Mietbeihilfen-Grenze für einen 2-Personen-Haushalt.

2. Der Entwurf für ein Bundesrahmen-Gesetz „Mindestsicherung neu“

Leistungen an Frau Sabine K.

- Menschen mit Beeinträchtigungen werden bei den **Grundleistungen** so behandelt wie alle anderen Anspruchsberechtigten auch; für sie sind keine günstigeren Bestimmungen vorgesehen. Frau Sabine K. ist nach dem Entwurf für ein Rahmengesetz als Erwachsene zu werten, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Landesgesetz soll für sie **maximal 70% des Ausgangswertes** vorsehen dürfen. Überschreitungen sind nicht erlaubt, denn die Prozentsätze im Entwurf sind als Höchstleistungen definiert. Umgekehrt wäre es für die Länder möglich, einen geringeren Prozentsatz vorzusehen. Dieser könnte auch deutlich geringer sein, denn der Entwurf sieht keine Mindestleistungen vor. Damit stehen Frau Sabine K. als **Grundleistung maximal 604 €** zu.
- Der Entwurf gibt den Ländern die **Möglichkeit**, einen **Zuschuss** für Menschen mit **Behinderung** in ihre Landesgesetze aufzunehmen. Die Länder sind aber nicht verpflichtet, dies zu tun. Und falls sie es tun, müssen sie diese Zuschüsse nicht mit Rechtsanspruch ausstatten. Dann hätten Menschen mit Behinderung keine Möglichkeit, sich zu wehren, sollte ihnen der Zuschlag nicht oder in geringerer als Höhe vorgesehener gewährt werden. Im Fall des Falles und bei einer Gewährung in maximal möglicher Höhe würde Frau Sabine K. aufgrund ihrer Behinderung einen Zuschlag in der Höhe von **maximal 155 €** erhalten.
- Der Entwurf räumt den Ländern die **Möglichkeit** ein, **Zusatzleistungen** für das **Wohnen** vorsehen. Auch hier gilt: die Länder können diese gewähren, müssen es aber nicht. Allerdings sieht der Entwurf eine Deckelung der Zusatzleistungen für das Wohnen vor. Sie sollen **maximal 30%** der zustehenden Grundleistung für Lebensbedarf und Wohnen betragen dürfen. Frau Sabine K. könnte also zusätzlich **maximal 181 €** für das Wohnen erhalten. Diese Zusatzleistung dürfte sie aber nicht direkt erhalten; sie würde direkt an die/den VermieterIn überwiesen werden müssen.

Leistungen an Frau Maria K.

- Um als AlleinerzieherIn zu gelten, dürfen alleinerziehende Elternteile ausschließlich mit minderjährigen Personen zusammen leben. Etwaige Unterhalts-Verpflichtungen gegenüber volljährigen Kindern, wie sie bei Eltern volljähriger Söhne und Töchter mit erheblicher Behinderung jedenfalls bestehen, werden ignoriert. Frau Maria K. hätte deshalb nur mehr Anspruch auf **maximal 70%** statt wie bisher 100% des Ausgangswertes. Sie würde so wie ihre Tochter **maximal 604 € Grundleistung** für Lebensbedarf und Wohnen erhalten.
- Auch Frau Maria K. könnte das Land WIEN **maximal 181 €** zusätzlich für das **Wohnen** gewähren, sollte der tatsächliche Wohnaufwand mit der Grundleistung für das Wohnen nicht gedeckt sein. Dies aber so wie im Falle ihrer Tochter als „**Sachleistung**“, die direkt an die/den VermieterIn überwiesen werden müsste.